

Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin

Stand: 20.10.2021

Das vorliegende Schutzkonzept soll helfen, verantwortlich mit den gottesdienstlichen Versammlungen während der Covid-19-Pandemie umzugehen. Es bleibt die Verantwortung jedes Einzelnen, andere und sich selbst zu schützen und körperliche Nähe, soweit das möglich ist, zu vermeiden. Die Pflicht zur gegenseitigen Fürsorge zu erfüllen und achtsam miteinander umzugehen, ist der Leitgedanke für dieses Konzept und macht Gebet und Gottesdienst glaubwürdig.

Die Anordnungen der staatlichen Behörden für Versammlungen sind weiterhin auch für die Zusammenkünfte im Rahmen von gemeinsamen Gebetszeiten und Gottesdiensten im Erzbistum Berlin zu befolgen. Für die Umsetzung der staatlichen Vorgaben werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Menschen **mit Erkältungssymptomen** wird dringend geraten, auf die Teilnahme an der Feier der Gottesdienste zu **verzichten**.
2. Für die Gottesdienste stehen je nach Größe des Kirchenraums 2-4 **Helferinnen und Helfer** zur Verfügung, die entsprechend eingewiesen werden und auf die Einhaltung der Richtlinien achten.
3. Es wird das Mögliche getan, damit jeder Besucher und jede Besucherin sich beim Betreten der Kirche die **Hände desinfizieren** kann. Es soll darauf geachtet werden, dass die Einwirkungszeit von 30 Sekunden eingehalten wird.
4. Die Pflicht zur **Anwesenheitsdokumentation** wird entsprechend den geltenden staatlichen Vorgaben erfüllt. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten. Es wird empfohlen, bereits mit Datum und Uhrzeit versehene Zettel zu verwenden. Jede anwesende Person füllt den Zettel selbst aus und wirft diesen wie bei Wahlen in einen geschlossenen Karton oder Kasten, der unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien aufbewahrt wird (beaufsichtigt im Kirchenraum, anschließend unter Verschluss). Optional können die Helferinnen und Helfer die Besucherinnen und Besucher in vorhandenen Listen abhaken bzw. neue Mitfeiernde ergänzen.

Auch wenn keine Dokumentationspflicht besteht, ist die Dokumentation der Teilnehmer/-innen dringend empfohlen.

Zwischen dem Ende eines Gottesdienstes und dem Beginn des nächsten Gottesdienstes besteht ein genügend großer Abstand, um größere Ansammlung von Menschen zu vermeiden, den Kirchenraum zu lüften und entsprechende hygienische Maßnahmen wie z.B. das Reinigen von Türklinken vornehmen zu können. Es muss darauf geachtet werden, dass der Kirchenraum wenigstens 15 Minuten richtig gelüftet wird (Durchzug). Zwischen den Gottesdiensten sollten außer den Helferinnen und Helfern keine weiteren Personen im Kirchenraum sein.

5. Die **Weihwasserbecken** bleiben leer.
6. Abstand und Mund-Nase-Bedeckung
 - a. Der Abstand ist entsprechend der jeweils gültigen Landesverordnung einzuhalten.
 - b. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten entsprechend der jeweiligen Landesverordnung.
7. Körperlicher Kontakt beim Friedensgruß (z.B. Handschütteln oder Umarmung) wird **vermieden**.

8. Musik und Gesang im Gottesdienst

Es gelten die Regelungen der jeweiligen Landesverordnung.

9. Für Gottesdienste mit **Eucharistiefeier** ist außerdem zu beachten:

- a. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die Sakristane unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Sakristane haben darauf zu achten, dass die liturgischen Gefäße sorgfältig gereinigt werden.
- b. Vor Beginn eines Gottesdienstes waschen sich die Priester und der Diakon unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.
- c. Auch während der Wandlung bleiben die Hostienschalen und der Kelch bedeckt.
- d. Für die Kommunionsspendung gilt:
 - i. Nur der Priester trinkt aus dem Kelch. Bei Konzelebration tauchen die Priester die Hostie in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt. Die Kelchkommunion für die Gläubigen findet nicht statt.
 - ii. Die Mundkommunion ist im Rahmen von Gottesdiensten jedweder Art nicht erlaubt. Außerhalb von gemeinschaftlichen Gebetszeiten und Gottesdiensten kann der Priester oder der/die Gottesdienstbeauftragte einer einzelnen Person die Mundkommunion (z.B. im Rahmen der Krankenkommunion) ermöglichen, sofern er/sie selbst es verantworten kann. Hierzu ist in dem Hygienekonzept vor Ort schriftlich festzulegen, wie die Übertragung von Speichel verhindert wird.
 - iii. Menschen, die mit der Bitte um Segnung zum Spender der Kommunion kommen, werden ohne Berührung gesegnet.
 - iv. Der Kommunionsspender/Die Kommunionsspenderin desinfiziert sich unmittelbar vor der Kommunionsspendung abseits des Altares die Hände oder zieht sich alternativ Einweg-Handschuhe an und trägt während der Kommunionsspendung eine Mund-Nase-Bedeckung.

10. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Richtlinien.

Weitere Empfehlungen:

- a. Es wird geraten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Gottesdienste im Freien zu feiern.
- b. Es soll vor Ort geprüft werden, ob mit Senioren eigene Gottesdienste gefeiert werden, um sie einerseits zu schützen und sie andererseits pastoral in ihrer speziellen Situation eigens ansprechen sowie auch sozial-caritative Unterstützung anbieten zu können.
- c. Auf Gottesdienste, die im Fernsehen, Rundfunk und im Internet übertragen werden, soll weiterhin hingewiesen werden.

Berlin, den 20. Oktober 2021



P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin

Schutzkonzept vom 6. Juni 2021	Schutzkonzept vom 20. Oktober 2021
<p>4. Sofern die Verordnung des Landes es erfordert, sind die Gottesdienste mit mehr als 10 Personen dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen</p>	<p>Entfällt, da nicht mehr verlangt. Ausnahme: Mecklenburg-Vorpommern: „Zusammenkünfte, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen, sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.“ (Anlage 39)</p>
<p>6. Kollektenkörbe werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern an einem geeigneten Ort in der Kirche aufgestellt.</p>	<p>Entfällt. Das Weiterreichen von Gegenständen ist in den Verordnungen nicht mehr untersagt. Ausnahme: Mecklenburg-Vorpommern: Bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmern „Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).“ (Anlage 39)</p>
<p>7. Gebet- und Gesangbücher werden nicht zum Ausleihen angeboten.</p>	<p>Entfällt. Risiko durch Schmierinfektionen ist nach derzeitigem Kenntnisstand gering.</p>
<p>8. Abstand und Mund-Nase-Bedeckung verändert</p>	<p>Es gilt die Regelung der jeweiligen Landesverordnung.</p>
<p>11. d. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) ausgeteilt. Der Dialog kann ggf. einmal vom Altar aus vor der Kommunion-austeilung gesprochen werden.</p>	<p>Entfällt.</p>